

# Amtsblatt

Nummer 37  
70. Jahrgang  
Montag, 8. September 2014  
Einzelpreis 1,40 €

## Planfeststellung nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit Art 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) Planfeststellung für das Bauvorhaben: Bundesautobahn A 3 „Nürnberg - Passau“

6-streifiger Ausbau zwischen Autobahnkreuz Regensburg und Anschlussstelle Rosenhof von-km 491,640 bis Betr.-km 506,300 bzw. A 3\_1020\_0,033 bis A 3\_1120\_1,264 in der Stadt Regensburg sowie Stadt Neutraubling, Gemeinden Pentling, Barbing, Mintraching und Pfatter – jeweils im Landkreis Regensburg

Die Autobahndirektion Südbayern hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahme werden Grundstücke in den Gemarkungen

- Pentling der Gemeinde Pentling;
- Burgweinting, Graß, Irl, Oberisling, Prüll und Ziegetsdorf der Stadt Regensburg;
- Barbing, Eltheim, Friesheim, und Sarching der Gemeinde Barbing;
- Neutraubling der Stadt Neutraubling;
- Rosenhof der Gemeinde Mintraching sowie
- Geisling der Gemeinde Pfatter beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsichtnahme in der Stadt Regensburg im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer-Nr. 2.071, in der Zeit vom 22. September 2014 bis einschließlich 22. Oktober 2014 während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr, aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 5. November 2014) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Zimmer-Nr. 2.071 oder bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. A 345, erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner

Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Vereine
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
 von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzei-

tig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung

- ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den

Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend. Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind über folgenden Link erreichbar: <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de> (Unterpunkt: Bau und Planung). Gültig und verbindlich sind die öffentlich ausliegenden Unterlagen. Für die Erhe-

bung von Einwendungen gelten die von den auslegenden Gemeinden bekannt gemachten Bedingungen; insbesondere ist zu beachten, dass Einwendungen aus rechtlichen Gründen nicht per E-Mail eingereicht werden können.

Stadt Regensburg  
Stadtplanungsamt

Ute Hick  
Leitende Baudirektorin

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

- 1. Offenes Verfahren nach VOB/A**  
14 E 106 – Technische Ausrüstung nach DIN 18382 - Beleuchtung und Lautsprecher  
14 E 107 – Gebäudeautomation nach DIN 18386  
14 E 109 – Metallbauarbeiten nach DIN 18360

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)  
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

**2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:**

- 14 A 105 – Rahmenvertrag für die unmittelbare Anlieferung von Verbrauchsmaterial für Drucker, Plotter und Faxgeräte für das Kalenderjahr 2015 für verschiedene Dienststellen im gesamten Stadtgebiet (ca. 90 Anlieferstellen) und Rücknahme der leeren Kartuschen/Patronen – Abhol- und Liefersdienst – (kein Paketdienst)

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabestelle  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.